



internationaler jugend.kultur.austausch

Fördermöglichkeiten für digitale & hybride Begegnungen

Persönliche Begegnungen von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften aus aller Welt sind aktuell nicht mehr wie vor der Pandemie möglich. Verschiedene Formen von digitalen und hybriden Begegnungen wurden in den letzten Monaten entwickelt und erprobt. Sie etablieren sich nun nach und nach und sollten während des weiteren Verlaufs der Pandemie von möglichst vielen Trägern genutzt werden, um die grenzüberschreitenden Partnerschaften mit neuen spannenden Austauschformen weiter zu pflegen. Zur Sicherung der Zukunft und zur Weiterentwicklung der Internationalen Jugendarbeit können wir nun digitale und hybride Projekte unter Berücksichtigung folgender Kriterien mit Mitteln des Bundesjugendministeriums fördern:

- Der Austausch muss mindestens **vier gemeinsame Programmtage** dauern, die jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. Der Austausch hat ein definiertes Anfangs- und Enddatum sowie ein pädagogisches Konzept (Ziele, Inhalt, Methoden).
- Ein **Programmtag umfasst mindestens vier Stunden** mit gemeinsamem oder parallelem Programm (in Kleingruppen) mit der oder den Partnergruppe/n.
- Darin enthalten sind **täglich mindestens 90 Online-Minuten** inhaltlichen Programms **mit allen Teilnehmenden der beteiligten Gruppen** oder in Kleingruppen.

Es können Festbeträge für Programmkosten abhängig von der Anzahl aller teilnehmenden Personen aller beteiligten Gruppen aus Deutschland sowie aus den Partnerländern gemäß der Anlage 4 der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) in folgender Höhe beantragt werden:

Programmkosten-Zuschüsse:

- Tagessätze pro teilnehmender Person und Programmtag in Höhe von 24 EUR bei Kinder- und Jugendbegegnungen
- Tagessätze pro teilnehmender Person und Programmtag in Höhe von 40 EUR bei Fachkräfteprogrammen

Diese Programmkosten-Zuschüsse können nur für Kosten eingesetzt werden, die der deutschen Seite entstehen, wie z.B. Unterkunft, Verpflegung, Mietkosten, Verbrauchsmaterial, Lizenzen für die Nutzung von Plattformen usw.. Die Anschaffung von Technikausstattungen, Hardware und Kleingeräten ist nicht förderfähig.

ACHTUNG! Programmkosten, die in Partnerländern für Unterbringung und Verpflegung u.a. entstehen, können nicht gefördert werden!

Honorarkosten-Zuschüsse:

- Tagessatz für Honorare für Sprachmittlung oder Dolmetschen: maximal 305 EUR pro Honorarvertrag und Tag, je nach Dauer des Einsatzes pro Tag
- Tagessatz für Honorare für Trainer*innen, Referent*innen oder technische Unterstützung: maximal 305 EUR pro Honorarvertrag und Tag, je nach Dauer des Einsatzes pro Tag

Diese Honorarkosten-Zuschüsse können ebenfalls nur für Kosten eingesetzt werden, die der deutschen Seite entstehen. Honorare für Sprachmittlung, Dolmetschen und inhaltlich-pädagogische Unterstützung oder Online-Trainer*innen aus einem Partnerland sind nur dann zuwendungsfähig, wenn der Vertragspartner dieser Personen der deutsche Träger ist und es eine vertragliche Grundlage (Honorarvertrag) auf Eurobasis gibt. Die Rechnung für das Honorar muss vom deutschen Projektpartner ins Deutsche übersetzt sowie sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet werden.



Alle teilnehmenden Personen werden pro Programmtag durch eine Teilnehmer*innen-Liste nachgewiesen, die durch die Leitungspersonen mit ihrer Unterschrift bestätigt wird. Ergänzend wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen an jedem Programmtag ein Screenshot der Teilnehmenden bzw. ein Screenshot der Liste der Teilnehmenden des jeweiligen Online-Tools eingereicht. Dazu muss den beteiligten Trägern die Einwilligung der Teilnehmer*innen vorliegen und die Teilnehmenden müssen mit Klarnamen angemeldet sein.

Die Antragstellung erfolgt wie gewohnt im Zentralstellenverfahren. Anträge sollen möglichst drei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.

Beispiel für eine Zuschussberechnung:

10 TN plus 2 Teamer*innen/Sprachmittler*innen aus Deutschland

10 TN plus 2 Teamer*innen/Sprachmittler*innen aus einem Partnerland

Zeitraum: 4 Programmtage

Maximal möglicher KJP-Zuschuss, der beantragt werden kann:

Programmkosten:

24 TN x 4 Tage x 24,00 EUR = 2.304,00 EUR

Honorarkosten:

4 Teamer*innen/Sprachmittler*innen x 4 Tage x 305 EUR = 4.880,00 EUR.

KJP-Zuschuss gesamt: maximal 7.184,00 EUR

Der Anteil von Drittmitteln (Teilnehmer*innen-Beiträge, Eigenanteil des Trägers, sonstige Förderungen) an den Gesamtausgaben für das Vorhaben muss bei mindestens 10% liegen. Der KJP-Zuschuss kann also maximal 90 % der Gesamtausgaben ausmachen.